



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.deInternet: <http://www.kreis-nea.de>**Verantwortlich:** Landrat Helmut Weiß**Nächster Redaktionsschluss:** 03.06.2024

Nr. 11/2024

Jahrgang 2024

01.06.2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Anordnung der Bauaufsichtsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung einer bauaufsichtlichen Bekanntmachung

Gemäß Art. 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat mit Datum vom 31.05.2024 als untere Bauaufsichtsbehörde folgende Anordnung unter dem Aktenzeichen 43-6026-ab-2022-46 erlassen:

- Herr Armando Mastronunzio wird als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 148, Gemarkung Markt Erlbach, verpflichtet, das auf dem Grundstück befindliche Gebäude (Wohngebäude) bis zum 3. Juli 2024 rückstandslos und vollständig zu beseitigen und den Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bis zum 17. Juni 2024 ist ein Beseitigungskonzept mit entsprechendem Zeitplan bzw. eine Auftragsbestätigung eines qualifizierten Beseitigungsunternehmens vorzulegen.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 2 dieses Bescheids wird angeordnet.
- Für den Fall der nicht oder nichtfristgerechten Einhaltung / Erfüllung der Verpflichtungen der Nrn. 1 – 2 dieses Bescheids werden folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig, und zwar
 - Nr. 1: ein Zwangsgeld von 5.000 €
 - Nr. 2: ein Zwangsgeld von 1.000 €

Hinweis:

Bei Nichtbeachtung dieses Bescheids wird das jeweilige Zwangsgeld sofort fällig und eingezogen, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

- Die Kosten des Verfahrens hat Herr Armando Mastronunzio als Veranlasser zu tragen.
- Für die Anordnung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt.

Öffentliche Bekanntgabe

Da Zustellversuche bis dato ohne Erfolg blieben, wird die gesetzlich vorgeschriebene Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 41 BayVwVfG).

Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. 3Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Akte kann beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch -Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.

Aisch.2. Stock, Zimmer A221, während den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-) kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach (Anschrift s.o.) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

LkrABI. Nr. 11/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen
Wahlergebnisses der Wahl der Landrätin / des Landrats

Bekanntmachung über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl der Landrätin / des Landrats im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim am 9. Juni 2024 und ggf. einer Landrats-Stichwahl am 23. Juni 2024

Nach Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) i.V.m. § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung hat der Wahlleiter für die Landratswahl das vorläufige Ergebnis der Landratswahl unter dem Vorbehalt der Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss zu verkünden. Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses wird in folgender Form erfolgen:

Durch einen Aushang im Schaukasten vor dem Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-

nauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, sowie durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes (<https://www.kreis-nea.de/landkreis-politik/wahlen>).

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung in gleicher Weise verkündet. Die oben genannte Verkündung im Schaukasten des Landratsamtes ist für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG maßgeblich.

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die Gewählte / der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt abgelehnt hat. Das gleiche gilt im Falle der nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Diese Bekanntmachung gilt auch für eine eventuelle Landratsstichwahl am 23. Juni 2024.

Neustadt a.d.Aisch, 17.05.2024
gez. Matthias Hirsch, Wahlleiter für die Landratswahl

LkrABI. Nr. 11/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur
Feststellung des abschließenden Ergebnisses für die Landratswahl

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses für die Landratswahl am 9. Juni 2024 und für eine eventuelle Landratsstichwahl am 23. Juni 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) für die Wahl der Landrätin / des Landrats am Sonntag, 9. Juni 2024 findet am

Dienstag, 11. Juni 2024, um 11:00 Uhr

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. C 102, im Landratsamtsgebäude in 91413 Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gem. Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) für eine eventuell notwendige Landratsstichwahl am Sonntag, 23. Juni 2024 findet am

Dienstag, 25. Juni 2024, um 11:00 Uhr

im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. C 102, im Landratsamtsgebäude in 91413 Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG).

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Neustadt a.d.Aisch, 17.05.2024
gez. Hirsch,

Wahlleiter des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

LkrABI. Nr. 11/2024

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung über die Sitzung des
Kreiswahlausschusses zur Europawahl

Am **12. Juni 2024 um 18.00 Uhr** tritt der Kreiswahlausschuss im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. C 102, im Landratsamt, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, zu einer Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Neustadt a.d.Aisch, 17.05.2024
gez. Hirsch

LkrABI. Nr. 11/2024

SCHULVERBAND
GRUNDSCHULE SCHEINFELD
Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Scheinfeld (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-UK), Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Grundschule Scheinfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **578.300 €**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.900 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **395.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2023 auf **254** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.555,1200 €** festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig

erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Scheinfeld, 16.05.2024
Schulverband Grundschule Scheinfeld
gez. Claus Seifert, Vorsitzender

Hinweis:

I. Der Schulverband Grundschule Scheinfeld hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 11/2024

SCHULVERBAND
MITTELSCHULE SCHEINFELD
Haushaltssatzung 2024

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Scheinfeld (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2230-7-1-UK), Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Schulverband Mittelschule Scheinfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **562.100 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.200 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **352.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01.10.2023 auf **180** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.960,00 €** festgesetzt.

4. Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Scheinfeld, 16.05.2024
Schulverband Grundschule Scheinfeld
gez. Claus Seifert, Vorsitzender

Hinweis:

I. Der Schulverband Mittelschule Scheinfeld hat dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

II. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG, Art. 25, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, §§ 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung –BekV- vom 19.01.1993 amtlich bekannt gemacht. Diese liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsicht auf. Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Scheinfeld, Hauptstr. 3, Zi.-Nr. 113, zur Einsicht öffentlich zugänglich gemacht.

LkrABI. Nr. 11/2024